

Vorsorgeauftrag errichten - Selbstbestimmungsrecht wahren

Was geschieht, wenn Sie aufgrund eines Verkehrsunfalls plötzlich im Koma liegen oder Sie so schwer erkranken, dass Sie nicht mehr in der Lage sind alltägliche Entscheidungen selbst zu treffen? Wer trifft in solch einem Fall die notwendigen Entscheidungen? Entsprechen die getroffenen Entscheide auch Ihrem wirklichen Willen?

Mit der Einführung des Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurde ein neues Rechtsinstitut, der sogenannte „Vorsorgeauftrag“, geschaffen, der es ermöglicht das eigene Selbstbestimmungsrecht auch in urteilsunfähigen Zeiten zu wahren – Die neue Rechtslage legt einem geradezu nahe, einen solchen Vorsorgeauftrag zu errichten.

I. Allgemeines

In gesunden Tagen tut man sich oft schwer mit dem Gedanken, dass man wegen eines Unfalls oder einer Krankheit die Urteilsfähigkeit verlieren könnte – treffen kann es allerdings jeden, egal in welchem Alter und in welcher gesundheitlichen Verfassung man sich befindet. Mit dem Verlust der eigenen Urteilsfähigkeit geht das Selbstbestimmungsrecht meist verloren.

Mit dem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) wird im Erwachsenenschutzrecht ein Rechtsinstitut eingeführt, dass das Selbstbestimmungsrecht bei Verlust der Urteilsfähigkeit etwas zu wahren versucht. Mit dem Vorsorgeauftrag kann man vorab entscheiden, was beispielsweise im Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit zu tun und zu unterlassen ist und wer beauftragt wird den eigenen Willen durchzusetzen.

II. Regelungsinhalt

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die folgenden drei Lebensbereiche für sie zu übernehmen und sie zu vertreten:

Die Personenvorsorge: Sie umfasst die Befugnis, Entscheide über medizinische Behandlungsmassnahmen zu treffen. Eine allfällige Patientenverfügung muss allerdings beachtet werden. Weiter umfasst die Personenvorsorge das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort des urteilsunfähigen Auftraggebers. Der Beauftragte kann somit bestimmen, ob die Pflege zu Hause stattfinden soll oder aber in einem Pflegeheim.

Die Vermögensvorsorge: Hierbei stehen vorwiegend der Zahlungsverkehr und die Bewirtschaftung von Einkommen und Vermögen im Zentrum.

Vertretung im Rechtsverkehr: Die Vertretung im rechtlichen Alltag umfasst vor allem das Eingehen und Auflösen von Verträgen. Das Recht betriebsrechtliche Schritte einzuleiten, kann aber beispielsweise auch Gegenstand des Vorsorgeauftrages sein.

Welche Lebensbereiche im Vorsorgeauftrag geregelt werden und in welchem Umfang steht jedem einzelnen frei. So ist es durchaus möglich, dass man in einem Vorsorgeauftrag nur die Vermögensvorsorge regelt. In den anderen Lebensbereichen kann der Beauftragte dann allerdings nicht walten.

III. Form

Es stehen zwei Optionen zur Verfügung: Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages und das eigenhändige Verfassen des Vorsorgeauftrages. Wird der Vorsorgeauftrag nicht öffentlich beurkundet, muss das gesamte Dokument von Hand abgefasst werden (inkl. Datum). Da der Vorsorgeauftrag ein Vertrag darstellt, muss er zudem von allen Parteien unterzeichnet werden.

IV. Aufbewahrung

Das Dokument sollte an einem Ort aufbewahrt werden, an dem es mit Sicherheit aufgefunden wird (beispielsweise Safe oder bei der gewählten Vertrauensperson selbst). Zudem ist es sinnvoll den Hinterlegungsort im Personenstandsregister des Zivilstandsamts eintragen zu lassen. Die Erwachsenenschutzbehörde ist nämlich dazu verpflichtet, bei Kenntnis über eine urteilsunfähige Person, beim Zivilstandsamt nachzufragen, ob ein Vorsorgeauftrag existiert.

V. In Kraft treten

Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn der Verlust der Urteilsfähigkeit eintritt. Sobald die Urteilsfähigkeit wieder vorhanden ist, erlischt der Vorsorgeauftrag wieder. Der Vorsorgeauftrag kann in Zeiten der Urteilsfähigkeit jederzeit widerrufen werden.

VI. Gründe für die Errichtung eines Vorsorgeauftrages

Durch den medizinischen Fortschritt können heute viele Krankheiten geheilt werden und auch bei schlimmen Unfällen kann oftmals der Tod abgewendet werden. Die kranke oder verunfallte Person kann aber für längere Zeit das Bewusstsein und somit die Urteilsfähigkeit verlieren. Doch nicht nur Unfälle und Krankheiten können einen Verlust der Urteilsfähigkeit herbeiführen, auch mit steigendem Alter steigt das Risiko der Urteilsunfähigkeit. Das in gesunden Zeiten so selbstverständliche Selbstbestimmungsrecht, kann in urteilsunfähigen Zeiten rasch verloren gehen. Durch den Vorsorgeauftrag hat jeder Einzelne die Möglichkeit, das eigene Selbstbestimmungsrecht auch in Zeiten der Urteilsunfähigkeit zu wahren. Im Vorsorgeauftrag kann der eigene Wille kundgegeben werden, der dann vom Beauftragten auch so ausgeführt werden muss.

Sofern kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, wird die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft errichten, die dann allerdings nach ihrem eigenen Gutdünken handelt. Eine Ausnahme bilden Eheleute und eingetragene Partner, denen von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht (Art. 374 ZGB) zusteht. Allerdings muss die Beziehung wirklich gelebt werden und der Ehepartner oder der eingetragene Partner muss urteilsfähig sein. Das gesetzliche Vertretungsrecht ist jedoch nicht umfassend ausgestaltet. So dürfen beispielsweise Briefe und E-Mails nur geöffnet werden, wenn sie auch erledigt werden und Geld darf nur vom Konto abgehoben werden, wenn damit die üblichen Rechnungen bezahlt werden. Bei weiterreichenden Handlungen benötigt es die Einwilligung der Erwachsenenschutzbehörde.

VII. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist jeder handlungsfähigen Person zu empfehlen, einen Vorsorgeauftrag zu errichten - unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand. Andernfalls kann das Selbstbestimmungsrecht bei Verlust der Urteilsfähigkeit nicht gewahrt werden. Ist bei Verlust der Urteilsfähigkeit kein Vorsorgeauftrag vorhanden, wird die Erwachsenenschutzbehörde tätig. Sie wird eine Beistandschaft errichten, die dann stellvertretend für die urteilsunfähige Person Entscheidungen treffen wird. Mangels eines Vorsorgeauftrages sind auch Ehepartner sowie eingetragene Partner, die den Willen des Urteilsunfähigen oftmals am besten kennen, nur in beschränktem Umfang vertretungsberechtigt.

Soll bei Verlust der Urteilsfähigkeit das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde vermieden und der eigene Wille gewahrt werden, ist die Errichtung eines Vorsorgeauftrages zwingend notwendig!

Für weitere Informationen zu diesem Thema sowie bei Interesse an einer allfälligen Errichtung eines Vorsorgeauftrages dürfen Sie uns jederzeit gerne kontaktieren.